



Regionalpolizei aargauSüd

Ordnungsbussenliste

Bei den aufgeführten Bussenbeträgen handelt es sich um Mindestansätze bei einmalig festgestellten Widerhandlungen (keine Wiederholungstäter). Bei Ordnungsbussen-Tatbeständen sind die festgesetzten Beträge im Ordnungsbussen-Verfahren verbindlich.

OB Nr.	Tatbestand	Rechtliche Grundlage	Bussenbetrag CHF
950.1	Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)	§§ 8 und 9 PoIR	100.00
951.1	Bereitstellen von Abfall zur Unzeit gemäss kommunaler Regelung (jeweiliges Abfallreglement)	§ 10 PoIR	50.00
951.2	Anschlagen von Reklamen, Plakate, Anzeigen, etc. ohne Bewilligung	§ 13 PoIR	100.00
952.1	Verursachen von übermässigem Lärm ausserhalb der im Reglement vorgesehenen Zeiten	§ 15 PoIR	150.00
952.2	Benützung der speziell bezeichneten öffentlichen Spielplätze und Freizeitanlagen ausserhalb der im Reglement vorgesehenen Zeiten	§ 17 PoIR	100.00
952.3	Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen und anderer Verstärkeranlagen im Freien ohne Bewilligung	§§ 18 PoIR	100.00

953.1	Verbrennen von Material in bebautem Gebiet	§ 19 PoIR	150.00
954.1	Belästigung oder Beunruhigung der Bevölkerung durch Unfug	§ 20 PoIR	100.00
955.1	Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der im Reglement festgelegten Zeit	§ 22 PoIR	100.00
956.1	Campieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	§ 25 PoIR	150.00
957.1	Erregung öffentlichen Ärgernisses durch ungebührliches Verhalten	§ 27 PoIR	100.00
957.2	Verrichten der Notdurft auf öffentlichem Grund oder an einem durch die Öffentlichkeit einsehbaren Ort	§ 28 PoIR	100.00
958.1	Belästigung durch unsachgemässe Tierhaltung	§ 29 PoIR	100.00
958.2	Unbeaufsichtigtes laufen lassen eines Hundes	§ 30 Abs. 1 PoIR	150.00
958.3	Versäubern lassen des Hundes auf öffentlichem oder privatem Grund ohne den Hundekot unmittelbar einzusammeln	§ 30 Abs. 3 PoIR	150.00

Ordnungsbussenverfahren im kantonalen Strafrecht

1. Widerhandlungen gegen das Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde vom 30. November 1871

OB Nr.	Tatbestand	Rechtliche Grundlage	Bussenbetrag CHF
970.1	Nichtbeachten der Haltervorschriften	gemäss § 4	100.00
970.2	Verletzung der Meldepflicht	gemäss § 1 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde	100.00
970.3	Nichtbeachten der Haltervorschriften	gemäss § 10 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde	100.00

2. Widerhandlungen gegen das Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. November 1997

OB Nr.	Tatbestand	Rechtliche Grundlage	Bussenbetrag CHF
980.1	Verletzung der Anzeigepflicht	gemäss § 2 Abs. 3	100.00
980.2	Nichtbeachten der Öffnungszeiten	gemäss § 4	100.00
980.3	Verletzung der Anzeigepflicht	gemäss § 6 Abs. 4 der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGv) vom 25. März 1998	100.00

Ordnungsbussenverfahren im Ausländerrecht

1. Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

OB Nr.	Tatbestand	Rechtliche Grundlage	Bussen- betrag CHF
990.1	Verletzung der Meldepflicht bei gewerbsmässiger Beherbergung durch Logisgeber	gemäss Art. 16 AuG	100.00

Stand: 01. Januar 2009

S:\Repoll\Polizeireglement Ordnungsbussenliste\Ordnungsbussenliste-2009.doc